

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT*Das Lebensministerium*

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1017 Wien

Wien, am 12. Apr. 2000

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

11.169/01-IA1/2000

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Dr. Obermair/6227

Betreff:
Arbeitsrechtsänderungsgesetz 2000

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Arbeitsrechtsänderungsgesetzes 2000.

Beilagen

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Obermair

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



SEKTION I - RECHT

A-1012 Wien, Stubenring 1. Telefon (+43 1) 711 00-0, Telefax (+43 1) 711 00-6503, homepage: www.lebensministerium.at
DVR 0000183, Bank PSK 5060007, UID ATU 37632905

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT



Das Lebensministerium

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit

im Hause

Wien, am 12. Apr. 2000

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Ihre Nachricht vom

GZ: 51.013/4-1/00

11.169/01-IA1/2000

Dr. Obermair/6227

vom 13. März 2000

Betreff:

Arbeitsrechtsänderungsgesetz 2000

Bezugnehmend auf die Note des BMAGS vom 13. März 2000, Zl. 51.013/4-1/00, betreffend den Entwurf eines Arbeitsrechtsänderungsgesetzes 2000, teilt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft folgendes mit:

Obwohl die Regelungen über die Entgeltfortzahlung des Landarbeitsgesetzes 1984 von dieser Sammelnovelle nicht betroffen sind, wird aufgrund eines zu erwartenden Nachvollzuges im LAG 1984 angemerkt, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft davon ausgeht, dass eine Neuregelung dieses Bereiches ebenfalls nur unter Wahrung der Kostenneutralität für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber durchgeführt werden kann. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Ausgangslage im Landarbeitsrecht – diese Dienstnehmer sind vom Geltungsbereich des Entgeltfortzahlungsgesetzes nicht erfasst - werden hiefür grundsätzliche Überlegungen erforderlich sein.

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Obermair

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

SEKTION I - RECHT



A-1012 Wien, Stubenring 1, Telefon (+43 1) 711 00-0, Telefax (+43 1) 711 00-6503, homepage: www.lebensministerium.at
DVR 0000183, Bank PSK 5060007, UID ATU 37632905